

Förderprogramm „De-minimis“ Änderungen 2020 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016, am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hat für die Förderperiode 2020 weiterhin Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2020 gegenüber der Förderperiode 2019 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Anträge können seit dem 07. Januar 2020 gestellt werden. Die Antragsformulare sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen stehen seit dem 02. Januar 2020 zur Verfügung.

1. Antragsverfahren

2019	2020
Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2019	Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2020

2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“

2019	2020
01. Dezember 2018	01. Dezember 2019 Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2019 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das Bundesamt für Güterverkehr wird diese wohlwollend prüfen. Hinweis: Die Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung“ (zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde) zum Antrag kann bereits im eService-Portal

	abgerufen werden.
--	-------------------

3. Änderungen zu förderfähigen Maßnahmen

2019	2020
<p>Maßnahmenkategorie 1.3: M+S, MS oder M/S Reifen mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017 sowie 3PMSF Reifen  unabhängig vom Herstellungsdatum auch auf vorderen Lenkachsen in der Maßnahmenkategorie 1.3 förderfähig.</p>	<p>Maßnahmenkategorie 1.3: M+S, MS oder M/S Reifen sowie 3PMSF Reifen  auf vorderen Lenkachsen in der Maßnahmenkategorie 1.3 nicht mehr förderfähig. Eine Förderung dieser Reifen ist nur noch in der Maßnahmenkategorie 1.9 möglich.</p>
<p>Maßnahmenkategorie 1.3: Die Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Förderprogramm „De-minimis“ wurde durch ein neues spezielles Förderprogramm für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen abgelöst. Alle sonstigen zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug blieben in der Maßnahmenkategorie 1.3 weiterhin förderfähig.</p>	<p>Maßnahmenkategorie 1.3: Die Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen wird in der Förderperiode 2020 auf zwei Säulen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ antragsberechtigt sind, können ihre Abbiegeassistenten* ab 2020 nur noch über die Richtlinie „De-minimis“ in der Maßnahmenkategorie 1.3 fördern lassen. - Alle anderen Antragsteller können weiterhin über das „Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme“ konkrete Förderung beziehen. <p>Abbiegeassistenzsysteme sind im Förderprogramm „De-minimis“ ausschließlich dann förderfähig, wenn diese mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das in einem Neufahrzeug ab Werk gegen Aufpreis verbaute Abbiegeassistenzsystem liegt im Fall der Erteilung einer Betriebserlaubnis

	<p>für Einzelfahrzeuge nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes vor, oder in den Fällen der Erteilung einer EG-Typgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für Fahrzeuge auf Grundlage der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung liegt ein Gutachten eines akkreditierten technischen Dienstes vor. In allen vorgenannten Fällen bestätigt das Gutachten, dass das System die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt (<u>„Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“</u>).</p> <ul style="list-style-type: none">- Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO, aus der hervorgeht, dass das
--	--

	<p>System die vorgenannten Empfehlungen vollumfänglich erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO, aber ein Gutachten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bestätigt, dass das Abbiegeassistenzsystem die vorgenannten Empfehlungen vollumfänglich erfüllt. <p>Nach der Nachrüstung ist eine technische Abnahme des Einbaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchführen zu lassen.</p> <p>Abbiegeassistenzsysteme, die gemäß der Regelung Nr. 151 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) genehmigt wurden, erfüllen die gesamte Nummer 2 der vorgenannten Empfehlungen. Ein zusätzliches Gutachten hierüber ist nicht erforderlich.</p> <p>* Abbiegeassistenzsysteme für neu zugelassene (nach dem 01.07.19) Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (sog. „Lang – Lkw“) werden in der Förderperiode 2020 nicht mehr gefördert.</p> <p>Alle sonstigen zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug bleiben in der Maßnahmenkategorie 1.3 weiterhin förderfähig</p>
--	---

	<p>Neue förderfähige Maßnahme</p> <p>Maßnahmenkategorie 1.8</p> <p>Investitionsmehrausgaben für die Kranbarkeit von Trailern sind in der Maßnahmenkategorie 1.8 förderfähig.</p> <p>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben bei Neuanschaffung entspricht der Differenz aus den Ausgaben für einen kranbaren Trailer und den Ausgaben für einen nicht kranbaren Trailer. Bei Bedarf (i. R. einer vertieften Prüfung) muss der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise belegen, wie sich der Differenzbetrag ermittelt.</p>
--	---